

25.09.00

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 121953 - vom 21. September 2000. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 6. September 2000 angenommen.

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 (KOM(2000) 304 – C5-0315/2000 – 2000/0154(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (KOM(2000) 304),
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - vom Rat gemäß Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0315/2000),
 - gestützt auf die Artikel 67 und 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0194/2000),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Guinea zu übermitteln.

Fischereiabkommen EG/Guinea ***A5-0194/2000**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 (KOM(2000) 304 - C5-0315/2000 - 2000/0154(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

(Abänderung 1)
Artikel 2a (neu)

Artikel 2a

Im Verlauf des letzten Jahres der Anwendung des Protokolls und vor Beginn der Verhandlungen über seine etwaige Verlängerung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen allgemeinen Evaluierungsbericht.

(Abänderung 2)
Artikel 2b (neu)

Artikel 2b

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Kopie des Jahresberichts über die Durchführung der gezielten Maßnahmen, den die Behörden Guineas ihr gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Protokolls vorzulegen haben.

(Abänderung 3)
Artikel 2c (neu)

Artikel 2c

Auf der Grundlage dieser Berichte und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Stellungnahme des Europäischen Parlaments erteilt der Rat der Kommission gegebenenfalls das Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines neuen Protokolls.